

b) **Ohne Reifezeugnis:**

Absolventen von anerkannten Fachschulen, die im Wintersemester 1939/1940 und später die Fachschulabschlußprüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden haben.

Ferner Absolventen der Staatsgewerbeschulen der Ostmark, des Sudetengaus und des Reichsprotectorats Böhmen-Mähren, die die Abschlußprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, sowie die Absolventen der Akademie für Technik in Chemnitz.

c) **Mit Sonderreifeprüfung:**

Absolventen bestimmter Fachschulen des Deutschen Reiches, deren Lehrbereich den an der Technischen Hochschule behandelten Gebieten entspricht, die die „Sonderreifeprüfung für die Zulassung zum Studium an den Technischen Hochschulen“ gemäß Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — WI 2670 (b) E III usw. — und vom 27. März 1941 — WI 550, E IV a, E V abgelegt haben²⁾.

d) **Mit Begabtenprüfung³⁾:**

Hervorragende Personen, die die „Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis“⁴⁾ gemäß Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — WI 2670 (b) E III usw. — erfolgreich bestanden haben. Zu dieser Begabtenprüfung werden nur solche Personen zugelassen, die nicht unter 25 Jahre alt sind, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch besondere Umstände verhindert waren, die ordentliche Reifeprüfung oder die Sonderreifeprüfung abzulegen.

e) **Mit Vorstudienausbildung (Langemarckstudium):**

Befähigte Personen im Alter von 17—24 Jahren, die zum Langemarckstudium zugelassen wurden und nach einer 1½-jährigen Vorbereitung die Begabtenprüfung —⁵⁾ und ⁴⁾ — bestanden haben.

Die Ausbildungskosten sowie die Kosten für das anschließende Studium können bis zur vollen Höhe vom Reichsstudentenwerk übernommen werden. Persönliche Bewerbungen für das Langemarckstudium sind nicht möglich. Die Vorschläge erfolgen durch die NSDAP und ihre Gliederungen sowie durch die Wehrmacht. Die Grundsätze des Langemarckstudiums gipfeln in Auslese und Erziehung (überdurchschnittliche Begabung, hervorragende Haltung, politische Betätigung, körperliche Gesundheit usw.). Näheres hierüber ist bei der Reichsstudentenführung, Leiter des Langemarckstudiums, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34 oder beim Lehrgang Stuttgart des Langemarckstudiums zu erfahren.

f) **Kriegsteilnehmer⁶⁾:**

1. Ordentliche Reifeprüfung.

- a) Kriegsteilnehmer, die mindestens die Versetzung nach Klasse 7 der Höheren Schule besitzen und die während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, können die „Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer“ ablegen.

²⁾ Die Anmeldung zur Sonderreifeprüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Ministerialabteilung für die Höheren Schulen in Stuttgart, Königstr. 44, einzureichen; die Prüfungsbestimmungen sind beim Hochschulsekretariat erhältlich.

³⁾ Die amtlichen Bestimmungen „Das Studium ohne Reifezeugnis an den deutschen Hochschulen“ sind von der Weidmann'schen Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, zum Preis von 95 Pfg. zu erhalten; ein Auszug aus der Prüfungsordnung mit den württ. Ausführungsbestimmungen kann vom Hochschulsekretariat bezogen werden.

⁴⁾ Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an den Vorsitz der Prüfungsausschusses für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis beim Kultministerrium, Stuttgart-N, Azenbergstraße 14.

⁵⁾ Näheres ist aus dem beim Hochschulsekretariat erhältlichen Merkblatt über Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei Zulassung zum Hochschulstudium sowie zu den Prüfungen (Merkblatt 1) zu ersehen.

Vorbereitung auf diese Prüfung ist durch Teilnahme an Sonderlehrgängen möglich. Die Sonderlehrgänge sind auf wissenschaftliche Fächer beschränkt. (Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 22. Februar 1941 — E III a 400 W —).

2. Teilnahme am Langemarckstudium (Vorstudienausbildung) und Begabtenprüfung.

- a) Kriegsteilnehmer (Versehrte), die die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer nicht in vollem Umfang erfüllen, können auf Antrag in die Vorstudienausbildung aufgenommen werden und gegebenenfalls ihr Studium nach Teilnahme an der eineinhalb Jahre dauernden Gemeinschaftsausbildung und nach Ablegung der Begabtenprüfung aufnehmen.

- b) Kriegsteilnehmer (Versehrte), die eine besondere Begabung für ein bestimmtes Studienggebiet erkennen lassen und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer nicht erfüllen, können auf Antrag ausnahmsweise zur Begabtenprüfung zugelassen werden.

3. Sonderreifeprüfung.

Die Sonderreifeprüfung gemäß der Ordnung vom 8. August 1938 — WI 2670 — ist für Kriegsteilnehmer auf die Fächer Deutsch, Geschichte, Erblehre und Rassenkunde sowie Erdkunde beschränkt. Eine schriftliche, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit ist nur im Deutschen zu liefern.

Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Fachgebieten (§ 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Prüfungsordnung) ist durch eine Semestralprüfung im ersten Hochschulsesemester zu erbringen (Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 14. November 1940 — WI 3030 — und vom 21. Dezember 1940 — WI 3291 E III a, E IV a, E V —).

Aufnahmepapiere und -Bedingungen

Neueintretende haben bei der persönlichen Anmeldung auf dem Sekretariat (Zimmer 55a) folgende Papiere in Urschrift vorzulegen:

1. **Reifezeugnis** bzw. sonstige Zeugnisse, die zum Studium berechtigen (s. oben),
2. **Geburtschein**,
3. **von Minderjährigen: die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligungserklärung** zum Studium (auf Vordruck),
4. **polizeiliches Führungszeugnis** (nicht erforderlich, wenn das Studium anschließend an den Besuch der höheren Schule usw., an den Arbeitsdienst oder an den Wehrdienst aufgenommen wird),
5. **Nachweis über den geleisteten Arbeitsdienst**

Voraussetzung für den Besuch der Hochschule ist die Ableistung des Arbeitsdienstes vor Beginn des Studiums. Abiturienten, die studieren wollen, werden daher vor Einberufung ihres Geburtsjahrganges in den Arbeitsdienst aufgenommen; außerdem ist ihre Einstellung in den Arbeitsdienst unmittelbar im Anschluß an den Besuch der höheren Schule, also für das Sommerhalbjahr, möglich. Die Meldung hat rechtzeitig bei dem zuständigen RAD-Meldeamt zu erfolgen. **Zeitlich arbeitsdienstuntaugliche** Abiturienten (-innen) können zunächst für 3 Semester immatrikuliert werden. **Dauernd arbeitsdienstuntaugliche** haben sich wegen der Ableistung des studentischen Ausgleichsdienstes mit der Reichsstudentenführung in Verbindung zu setzen, und zwar **Abiturienten** mit dem Sozialpolitischen Amt, Abteilung Arbeits-, Wehr- und Ausgleichsdienst, Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Str. 22, **Abiturientinnen** mit dem Sozialpolitischen Amt, Abteilung Betreuung und Förderung für Studentinnen, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 24.